

TLSFV e.V. Unterlauengasse 9 · 07743 Jena

Unterlauengasse 9 · 07743 Jena

Telefon: 0 36 41-6 28 37 44, E-Mail: info@tlsfv.de

www.tlsfv.de

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Herrn Torsten Wolf  
Vorsitzender

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
13.02.2023 06:39

4440/2023

Jena, den 10.02.2023

## Schriftliches Anhörungsverfahren

### Stellungnahme des Thüringer Landesverbandes der Schulfördervereine e. V.

- A - „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“ Drucksache 7/6573
- B - „Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“ Drucksache 7/5371
- C - Ergänzende Vorschläge des TLSFV (im Falle einer Gesetzesänderung)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wolf,  
sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Als Landesverband der Schulfördervereine sind wir der Überzeugung, dass angesichts der gesellschaftlichen Problemlagen die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements stetig zunimmt und Bildung ein breites Netz an Unterstützern braucht. Das bedeutet umgekehrt, dass der Verband zunehmend stärker auch in schulische Problemlagen Einblick erhält. Insbesondere durch die Umsetzung des Bundesprogramms „Menschen stärken Menschen“ seit 2016, womit im schulischen Umfeld durch Patenschaften Chancen eröffnet werden, hat der TLSFV Expertise gewonnen.

Wir erlauben uns daher, zu einigen der vorgesehenen Gesetzesänderungen der Drucksachen (A) 7/6573 und (B) 7/5371 ein Votum abzugeben und dies zu begründen. Dabei halten wir uns an die Systematik der Unterlagen.

Unter (C) unterbreiten wir zwei Anregungen, die im Falle einer Gesetzesänderung zur Diskussion gestellt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstandes

Vorsitzende

**Thüringer Landtag**  
**Zuschrift**  
**7/2361**  
 zu Drs. 7/6573/5371

Mitglied im Bundesverband der  
Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV)

 **DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND

## Schriftliches Anhörungsverfahren

(A) Gesetzentwurf SPD-DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“, Drucksache 7/6573

	<i>Änderungsvorhaben Artikel 1</i>	<i>Votum TLSFV</i>
1.	§3 (3) Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule	<i>Die Anfügung weist eine Richtung, die in städtischen Räumen sicher eher möglich ist als im ländlichen Raum. Zu fragen ist, inwieweit sich diese Regelung mit den §§ zum Aufnahmeverfahren deckt.</i>
2.	§4 Einfügung: Praxisorientiertes Lernen in Sek I	<i>Der Vorschlag wird begrüßt.</i>
4.	§7 (6) Wegfall BLF, erfolgreicher Abschluss Klasse 10 im GY = Realschulabschluss	<i>Hierzu gibt es sehr widersprüchliche Auffassungen. Einerseits könnte es zur Entlastung der Regel- und Gemeinschaftsschulen führen, weil der Weg des geringsten Widerstands (Gymnasium) gesucht wird. Andererseits führt es zu einer Ungleichbehandlung bei Schülern einer Gemeinschaftsschule, denn hier bliebe es auch für diejenigen, die in die 11/12 wechseln, bei der Abschlussprüfung/BLF am Ende Klasse 10. Die Gefahr des „Abschulens“ von Kindern, die auch am Gymnasium besonderer Lernförderung bedürfen, besteht weiterhin.</i>
5.	§15a a) b) c) bb) Auswahlverfahren – Erweiterung der Geschwisterregelung; Einrichtung eines 30%igen Aufnahmekontingents für profil- und konzeptorientierte Schulen; erforderlich ist eine Allgemeinverfügung zwischen Schulträger und Schulamt	<i>Klarstellung für Geschwisterkinder ist i.O.  Die Möglichkeit, über eine Allgemeinverfügung vor Ort abweichende Regelungen zu vereinbaren, wird sehr begrüßt. Die starren gesetzlichen Vorgaben werden der Situation vor Ort, den Schulentwicklungsprozessen und dem Elternwillen bisher nicht ausreichend gerecht.</i>
11.	§30 Abs 3a Regelung zur Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule	<i>Wenn richtig verstanden, führt die Einfügung zu einer „Umkehrung“. Die Schule entscheidet, ob und wann digitale Endgeräte genutzt werden. Insofern ist auch eine grundsätzliche Versagung digitaler Endgeräte im Schulgelände und Schulhaus möglich, die nur durch ausdrückliche Gestattung des pädagogischen Personals aufgehoben werden kann.  Diese Neuregelungen werden ausdrücklich begrüßt, da die Entscheidungshoheit der Schule und deren Einflussmöglichkeiten auf eine sinnvolle Handhabung digitaler Endgeräte gestärkt wird.</i>
12.	§34 Einstellung Pädagogischer Assistenzkräfte und im Landesdienst	<i>Ohne einen Einblick in die fiskalischen Folgen zu haben, wird der Vorschlag begrüßt, wenn dadurch einerseits eine Entlastung erfolgt und andererseits der Gedanke nach multiprofessionellen Teams gestärkt wird, die aufgrund der heterogenen Schülerschaft geboten sind.  Das Verhältnis zwischen Assistenzkräften (Schulgesetz) und Schulsozialarbeit (SGB VIII) muss gut geklärt werden, um nicht unnötig Spannungen zu erzeugen. Daher müsste das Aufgabenprofil der pädagogischen Assistenz viel deutlicher werden.</i>
13	§35 Einstellung Schulverwaltungsassistenz (vorgesehen 13 Mio.€, 1 Kraft = 4 Schulen)	<i>Den Schulleitungen sind in den letzten Jahren immer mehr administrative Aufgaben übertragen worden. Vor der Einstellung neuen Personals sollte deshalb unbedingt eine Aufgabenkritik stehen. Im Zusammenhang mit diesem Thema ist zunächst zu eruieren, ob und welche administrativen Aufgaben ggf. auch gestrichen werden können. Grundsätzlich wird die Entlastung der Schulleitungen begrüßt, damit diese sich stärker ihren eigentlichen Aufgaben widmen können.</i>
16	§40 b Einzelschule muss über ein individuelles Schulentwicklungsprogramm verfügen, das regelmäßig fortgeschrieben wird	<i>Ein Schulentwicklungsprogramm sollte für jede Schule selbstverständlich sein. Wichtig wäre, dass der damit in Verbindung stehende bürokratische Aufwand leistbar bleibt. Gegebenenfalls könnte der Prozess durch handhabbare Vorgaben begleitet werden.  In Gesprächen mit Schulen ist stets bedauert worden, dass der Prozess der externen Evaluation EVAS, wie er bis 2015 gut funktioniert hat, abgeschafft wurde.</i>

19	§ 44 a ab Schuljahr 2024/25 erhalten Schüler der Klassenstufe 5 kostenlos digitale Endgeräte	<i>Sehr zu begrüßen, auch im Zusammenwirken mit §30 Abs 3a. Die Finanzierung muss auskömmlich abgesichert werden.</i>
21	§45 wird eingefügt: in der Regel Präsenzunterricht, unter geregelten Bedingungen ist auch Distanzunterricht möglich	<i>In Folge der Corona-Erfahrungen ist es vielen Schulen gelungen, Distanzunterricht gut zu gestalten und abzusichern. Es ist richtig, einen Rahmen dafür zu setzen, diese Fähigkeiten in besonderen Situationen zu nutzen. Zum Beispiel könnten Schüler während längerer Krankheitsphasen auf diese Weise am Unterricht teilnehmen.</i>

15	<b>Artikel 2</b> Änderungen des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes	<p><i>Lehrerbildung ist kein Themenfeld des TLSFV.</i></p> <p><i>Im Gespräch untereinander sind zwei Aspekte aufgetaucht, die es zu erwähnen gilt und unter denen die Novellierung zu begrüßen ist:</i></p> <p><i>(1) Inklusion und Förderdiagnostik werden für die Ausbildung in allen Schulstufen festgeschrieben; (2) Das ausgebildete Personal würde durch die angestrebten Veränderungen flexibler einsetzbar.</i></p> <p><i>Zu klären wäre, wie der Personaleinsatz bei Personal gestaltet wird, das in anderen Bundesländern schulartbezogen ausgebildet wurde. Unterschiedliche Handhabung sollte vermieden werden.</i></p>
----	--	---

**(B) Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf CDU-FDP „Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte“**  
Drucksache 7/5371

	<b>Änderungsvorhaben</b> <b>Artikel 1</b>	<b>Votum TLSFV</b>
1.	§2 Abs 2 Satz 1 und 2: Auftrag, Schüler mit und ohne Förderbedarf entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern. Bestmögliche schulische Gelingensbedingungen für alle Schüler.	<i>Gemeinsamer Unterricht braucht gute Voraussetzungen für alle Schüler. Die Änderung zielt darauf zu verdeutlichen, dass alle Schüler - unabhängig von ihrem Förderbedarf - ein Recht auf gute und sachgerechte Bildung haben. Inklusion ist zu fördern, aber die Gelingensbedingungen für die Schullaufbahn aller Schüler dürfen dabei nicht vernachlässigt werden.</i>
2.	§4 Abs 11 (11) Die Förderschule hat ihre Berechtigung.	<p><i>Gerade bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist jedes Kind einzeln zu betrachten, wenn es um die Auswahl des Beschulungsortes geht. Daher muss jede Region in guter Erreichbarkeit und ausreichend ausgestattet Förderschulplätze vorhalten, um schülerbezogene Fördermaßnahmen und Beratungsangebote in geschützter Atmosphäre realisieren zu können.</i></p> <p><i>Zu überlegen ist, ob die Kooperation einer Förderschule mit einer Schule im näheren Umfeld verpflichtend sein könnte.</i></p>
3.	§6 Abs 1 schon ab Klassenstufe 7 größere Varianzen möglich; klassenstufenübergreifende, klassen- oder kursübergreifende und fächerübergreifende Organisationsformen möglich	<i>Es ist sehr zu begrüßen, wenn der Einzelschule hinsichtlich der Unterrichtsorganisation größere Entscheidungsfreiheiten eingeräumt werden.</i>
4.	§7 Abs 2 Satz 3 Stärkung regionaler Förderzentren	<i>Siehe Anmerkungen zu §4.</i>
5.	§8a Abs 3 (3) Letztentscheidung zum Lernort liegt bei den Eltern	<i>Die Priorität der Elternrechte nach ausreichend Beratung ist Konsens.</i>
7.	§18 Abs. 3 Rückstellung auf Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und Beratung	<i>Auch wenn hier Elternrechte gestärkt werden, sollte fachliche Beratung eine verbindliche Voraussetzung sein.</i>
8.	§34 Abs 4a Klarstellung zum Einsatz von Lehrern für Förderpädagogik und sonderpädagogischen Fachkräften	<i>sinnvolle Klarstellung</i>
10.	§ 49 Abs 1 (1) Versetzung nur mit Nachweis der Leistungserbringung, Ausnahmen sind möglich; abweichende Regelungen durch Rechtsverordnungen nur im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss	<p><i>Der Versetzungsgrundsatz ist in Ordnung. Ausnahmen müssen möglich bleiben, insbesondere bei jahrgangsübergreifenden Organisationsformen.</i></p> <p><i>Bei Neuregelungen durch Rechtsverordnung das Benehmen mit dem Gesetzgeber bzw. dem Bildungsausschuss des Landtages herzustellen, erscheint sachgerecht und sinnvoll.</i></p>

(C) Ergänzende Vorschläge des TLSFV (im Falle einer Gesetzesänderung)

<p>1.</p>	<p><u>Ziel: Auflösung eines Widerspruchs</u></p> <p>In § 7, Satz 2 ist ohne Ausnahmeregelung formuliert: „Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann.“</p> <p><i>(Einfügung)</i> „Ausnahmen sind möglich, wenn eine pädagogische Begründung vorliegt und die Bereitschaft des Gymnasiums gegeben ist, zieldifferent zu unterrichten.“</p> <p>§ 8a, Satz 1 besagt: „(1) An den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, ... wird zielgleich oder zieldifferent unterrichtet.“</p>	<p><i>Es ist an der Zeit, sowohl die inklusive Bildung als auch die Integration von Kindern mit Migrationsbiografie als eine der zentralen Aufgaben für alle Schularten zu definieren. Diese gesellschaftliche Herausforderung sollte nicht allein den Gemeinschafts- und Regelschulen aufgebürdet werden. De facto ist das bis heute aber der Fall.</i></p> <p><i>Daher weisen wir auf einen Widerspruch hin: Was nach § 8a zulässig ist, nämlich zieldifferent zu unterrichten, wird in § 7, Satz 2 vorab eingeschränkt.</i></p> <p><i>Wünschenswert wäre in § 7 eine Öffnungsklausel, die es Gymnasien erlaubt, unter gegebenen Umständen Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Schüler mit Migrationsbiografie aufzunehmen, auch wenn für diese zum Zeitpunkt der Aufnahme (noch) kein gymnasialer Abschluss prognostiziert werden kann. Ein Formulierungsvorschlag ist eingefügt.</i></p> <p><i>Anderenfalls können sich Gymnasien auch zukünftig der oben genannten Aufgabe und Herausforderung entziehen.</i></p>
<p>2.</p>	<p><u>Ziel: Mitarbeit von im Bildungsbereich tätigen Verbänden im Landesschulbeirat</u></p> <p>§ 39 Zur Beratung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird ein Landesschulbeirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Eltern, der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Schüler und der Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>Weitere Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, wie die kommunalen Spitzenverbände <i>(Einfügung)</i> und im Bildungsbereich tätige Landesverbände. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.</p>	<p><i>Sofern die Formulierung „Weitere Mitglieder sind Vertreter von Einrichtungen, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, ...“ rechtlich ausreichend ist, um u.a. dem TLSFV oder anderen relevanten Verbänden die Mitarbeit im Landesschulbeirat zu ermöglichen, wäre diese Ergänzung nicht erforderlich.</i></p>